



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 144-146)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom
6. Wintermonath 1817, betreffend das Verhältniß der
Tischgelder im Zuchthause.**

Ordnungsnummer

Datum 06.11.1817

[S. 144] Es erstattet die Lbl. Zuchthaus-Commission der hohen Behörde des Kleinen Raths einen gutächtlichen Bericht in Bezug auf die ihr zu näherer Prüfung überwiesene Bestimmung des Tischgeldes für Verurtheilte zur Gefangenschaft und Züchtlinge, mit Rücksicht auf nöthige Vorsorge gegen allzugroße und lästige Ueberhäufung der Zuchtanstalt.

Das Resultat ihres Gutachtens ging dahin, daß es sehr nothwendig seye, theils bey allen // [S. 145] Fällen, wo es immer vermeidlich wäre, in gerichtlichen Urtheilen keine Gefangenschaft oder Detention auszusprechen, weil die große Zahl der Gefangenen in hiesigem Zuchthause kaum mehr gehörig verwahrt werden könne, theils bey den Gefangenschafts-Sentenzen jeweilen ein Tischgeld zu bestimmen, um dem Staate die ohnehin sehr große Last so viel möglich zu erleichtern.

In Bezug auf den letztern Punct finde sich die beste Wegleitung in dem §. 1. des zweyten Abschnittes der Zuchthausordnung, welcher also lautet:

«Es gibt zwey Arten von Züchtlingen, nähmlich:

- a. Solche, die entweder von dem Obergerichte, oder einem Amtsgerichte wegen irgend einem Verbrechen ins Zuchthaus verurtheilt sind, oder aber solche,
 - b. Die wegen liederlichem oder böartigem Lebenswandel, auf Anhalten ihrer Gemeinden oder Anverwandten und auf höhere Verfügung dahin versorgt werden.
- Für die erste Klasse wird das über sie urtheilende Tribunal, rücksichtlich des Kostgelds, jedesmal eine Bestimmung treffen; // [S. 146] für die zweyte Klasse ist das Minimum von 100 Frkn. festgesetzt.»

Nach Anhörung dieses Berichts haben UHHerren und Obern erkannt, dem Lbl. Obergerichte, so wie den sämtlichen Amtsgerichten diesen Auszug aus der Zuchthausordnung mitzutheilen, und dem höchstinstanzlichen Tribunale das Ersuchen, so wie den Amtsgerichten den Auftrag zugehen zu lassen, daß sie einerseits in vorkommenden Strafurtheilen, wo es immer vermeidlich ist, keine Gefangenschaftsstrafe aussprechen, wenn es hingegen geschehen muß, zugleich auch ein Tischgeld für die Zuchtanstalt bestimmen, und solches, insofern der Sträfling Vermögen besitzt, in angemessenem Verhältniß festsetzen.

In Bezug auf die Kostgelder für Subjecte, die wegen Liederlichkeit zur (möglichst selten anzuwendenden) Einsperrung verurtheilt werden, soll es gleichfalls bey der erwähnten Verordnung sein Verbleiben haben, so daß nähmlich das Minimum des Tischgeldes in 100 Frkn. besteht, jedoch von der Lbl. Zuchthaus-Commission, für Individuen, die Vermögen besitzen, auf angemessene Weise erhöht werden kann.



Von diesem Beschlusse wird dem Lbl. Obergerichte, der Lbl. Zuchthaus-Commission,
und sämtlichen Amtsgerichten Kenntniß gegeben.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.06.2016]